

Abteilung Wohnen und Beratung

Checkliste zum Bundesteilhabegesetz

Was ist zu tun?

Die Reformstufe 3 des Bundesteilhabegesetzes, die zum **01.01.2020** in Kraft tritt, bringt weitreichende Umstrukturierungen mit sich, welche gut vorbereitet sein müssen. Werden Sie also nun **aktiv** und planen Sie ausreichend Zeit ein, um alle Vorkehrungen zu treffen. Bedenken Sie, dass sowohl auf Banken als auch auf die Sozialämter ein großer Andrang zukommt und dass es weitere Zeit kostet, etwaige fehlende Nachweise oder notwendige Unterlagen zu beschaffen. Wir empfehlen nicht zu lange zu warten, um aktiv zu werden.

	Bis spätestens Ende September
<p>Girokonto einrichten</p> <p>Ab dem 01.01.2020 braucht jeder Mensch mit Behinderung ein eigenes Girokonto.</p> <p>Auf diesem erhält er sein Einkommen (z.B. Werkstattlohn, Grundsicherung, Rente,...) und von diesem werden in Anspruch genommene Leistungen bezahlt (z.B. Miete, Verpflegung).</p> <p>Für die Einrichtung des Girokontos ist ein Personalausweis erforderlich.</p>	<input type="checkbox"/> erledigt
<p>Bankverbindung mitteilen</p> <p>Allen Sozialleistungsträgern, von denen der Mensch mit Behinderung Zahlungen erhält (z.B. Land- oder Stadtkreis, Rentenversicherung), muss die neue Bankverbindung (Kontoinhaber, IBAN, BIC) mitgeteilt werden.</p>	<input type="checkbox"/> erledigt



<p>Schwerbehindertenstatus prüfen</p> <p>Bei einer Einschränkung der Mobilität sollte im Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen G oder aG vorhanden sein. Mit diesem kann man einen Zuschlag auf den Regelsatz beantragen.</p>	<p><input type="checkbox"/> erledigt</p>
<hr/>	
<p>Sozialhilfeträger informieren Antrag auf existenzsichernde Leistungen</p> <p>Bei Anspruch auf „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ oder „Hilfe zum Lebensunterhalt“, weil das eigene Einkommen oder Vermögen nicht für den Lebensunterhalt ausreicht, müssen diese Leistungen beantragt werden.</p> <p>Falls man bereits Grundsicherung eines Leistungsträgers in BW erhält, reicht es aus diesem lediglich den „Nachweis über die Bedarfe für die Kosten der Unterkunft und Heizung in der besonderen Wohnform“ zuzusenden.</p> <p>Wenn der Leistungsträger außerhalb BWs ist oder der Bedarf an dieser Leistung neu ist, dann muss beim zuständigen Sozialhilfeträger (Stadt- oder Landkreis) ein Antrag auf existenzsichernde Leistungen gestellt werden.</p> <p>Um den Zahlungsverkehr einfacher zu gestalten, können die Kosten der Unterkunft auf Wunsch des Leistungsberechtigten direkt vom Sozialhilfeträger an den Leistungserbringer (hier: Wohnhäuser) gezahlt werden.</p> <p>Antrag auf Mehrbedarfe</p> <p>Bei den Merkzeichen G und aG sowie weiteren Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis gibt es den entsprechenden Anspruch auf Mehrbedarfe, wie z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mehrbedarf für Mobilität - Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung - Mehrbedarf für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung (WfbM, FUB, o.ä.) 	<p><input type="checkbox"/> erledigt</p> <p><input type="checkbox"/> trifft nicht zu</p> <p><input type="checkbox"/> erledigt</p> <p><input type="checkbox"/> trifft nicht zu</p> <p><input type="checkbox"/> erledigt</p> <p><input type="checkbox"/> trifft nicht zu</p> <p><input type="checkbox"/> erledigt</p> <p><input type="checkbox"/> trifft nicht zu</p>



<p>Wohngeld</p> <p>Rentenempfänger ohne Anspruch auf Grundsicherung können bei der örtlichen Wohngeldstelle zusätzlich Wohngeld beantragen.</p>	<p><input type="checkbox"/> erledigt</p> <p><input type="checkbox"/> trifft nicht zu</p>
<p>Bis spätestens Ende Oktober</p>	
<p>Eingliederungshilfeträger informieren</p> <p>Falls man bereits Eingliederungshilfe eines Leistungsträgers in BW erhält und sich der Bedarf nicht verändert hat, müssen nur relevante Änderungen der Verhältnisse mitgeteilt werden.</p> <p>Möchte man erstmalig Eingliederungshilfe beantragen oder liegt der Leistungsträger außerhalb von BW, dann muss ein Antrag gestellt werden.</p>	<p><input type="checkbox"/> erledigt</p> <p><input type="checkbox"/> trifft nicht zu</p>
<p>Bis Ende Dezember</p>	
<p>Verwaltung von Finanzen I</p> <p>Die Überweisungen zur Kostendeckung von Unterkunft und Verpflegung an die Einrichtungen sicherstellen (Direktzahlung beantragen oder Dauerauftrag einrichten oder SEPA-Mandat unterschreiben).</p>	<p><input type="checkbox"/> erledigt</p>
<p>Ab Januar 2020</p>	
<p>Verwaltung von Finanzen II</p> <p>Die Verwendung des übrigen Geldes sicherstellen, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einsatz von Barmitteln, um persönliche Wünsche zu erfüllen - Bildung von Rücklagen für Bekleidung. 	<p><input type="checkbox"/> erledigt</p>